Armenausgaben aller Gemeinden zusammen nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so erhalten die Gemeinden den Staatsbeitrag der nächstfolgenden Beitragsklasse der Skala im vorstehenden Absatz 3. Der Staatsbeitrag der letzten Stufe wird um je 10 % vermindert.

II. Vorstehende Abänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. Sie findet erstmals auf die im Jahre 1935 auszurichtenden Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1934 Anwendung.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 1. April 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. K. Hafner. Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Vorstehender Abänderung wird gemäß § 64, Absatz 2, des Gesetzes über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 1. April 1935.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Kägi. Der Sekretär: Dr. W. Roth.

Beschluß des Regierungsrates

über

Staatsbeiträge an Armenanstalten der Gemeinden.

(Vom 18. April 1935.)

Der Regierungsrat,

im Sinne seines Berichtes vom 4. Juni 1934 an den Kantonsrat über Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Kantons Zürich und auf Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschließt:

I. Die nach § 7 (abgeänderte Fassung vom 26. Januar 1933) der Verordnung über Staatsbeiträge an Armenanstal-

ten der Gemeinden vom 12. Juli 1924 sich ergebenden Beiträge werden um 10 % herabgesetzt.

II. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Auf die bereits zum Staatsbeitrag angemeldeten Bauten findet sie keine Anwendung.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 18. April 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. K. Hafner.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Abänderung der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität Zürich.

(Vom 18. April 1935.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Erziehungswesens,

beschließt:

I. Die §§ 4, 6, Absatz 3, und 34 der Verordnung über das Zahnärztliche Institut der Universität Zürich vom 29. März 1930 werden wie folgt abgeändert:

§ 4. Der Regierungsrat wählt auf den Antrag der Erziehungsdirektion und nach Vorschlag der medizinischen Fakultät aus den Abteilungsvorständen des Institutes einen Direktor auf eine zweijährige Amtsdauer, die nicht mit dem Dekanatswechsel zusammenfällt.

§ 6, Absatz 3. Im Falle der Verhinderung des Direktors wird er in seinen Funktionen von seinem unmittelbaren Vorgänger vertreten. Der Direktor hat seine Verhinderung der Erziehungsdirektion und dem Stellvertreter sofort zu melden.

§ 34. Die Institutsbibliothek untersteht der jeweiligen Direktion und einem bestellten Bibliothekar. Die Sammlung ist dem Vorstand der chirurgisch-poliklinischen Abteilung unterstellt.